



Regelungen bei Fehlen im Unterricht

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern!

§ 69 (4) des Hessischen Schulgesetzes weist auf die Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern hin, "regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen". Dies gilt in besonderem Maße für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, da sie sich jenseits der Schulpflicht freiwillig für diesen Weg entschieden haben.

Unterrichtsversäumnisse werden auf den Zeugnissen der gymnasialen Oberstufe stundenweise ausgewiesen – nach entschuldigt und unentschuldigt unterschieden. Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entschuldigung sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich ("Bringschuld"): Dazu führen sie ein Heft, in das die Entschuldigungen eingetragen und die von den jeweiligen Fachlehrern abgezeichnet werden.

Für die Entschuldigungspraxis gelten folgende Regelungen:

I. Fehlen wegen Krankheit

„Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der [...] Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Die Schule kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden. Das gilt auch für Prüfungen.“ § 6 OAVO – Unterrichtsversäumnisse

Fehlen wegen Krankheit bei angekündigten Leistungsüberprüfungen (Klausuren) erfordert zusätzlich zwingend eine telefonische Benachrichtigung der Schule vor Beginn des Unterrichts: ab 8.00 Uhr über das Sekretariat der gymnasialen Oberstufe: **06422-8972-246**.

„Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten beurteilt.“ § 9 OAVO – Leistungsbewertung und Leistungsnachweise (9)

Nachschreibklausuren können grundsätzlich an dem Tag angesetzt werden, an dem die Schülerin / der Schüler wieder in der Schule erscheint. § 29 VOGSV – Nichterbrachte Leistungen

II. Fehlen aus vorhersehbaren Gründen

„Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer [Tutor oder Tutorin], bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter.“ § 3 VOGSV – Befreiung und Beurlaubung

Vorhersehbare Gründe sind z.B. Führerscheinprüfung, besondere Familienfeiern, außerschulische Sport- oder Fortbildungsveranstaltungen, Bewerbungsgespräche etc. Eine Beurlaubung muss rechtzeitig, spätestens jedoch drei Unterrichtstage vorher, beantragt werden.

III. Unentschuldigtes Fehlen

[Der Verweis von der besuchten Schule ist bei Oberstufenschülerinnen und -schülern zulässig], „wenn 1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist; [...] oder 2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei [Klausuren] in mindestens zwei Unterrichtsfächern [...] keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten [...] Hessisches Schulgesetz § 82 (8)

Die Kenntnisnahme ist bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe schriftlich zu dokumentieren.

Gez. Henrike Hildebrandt
(Studienleiterin)

Stand Dezember 2021